

Die Voraussetzungen für eine Ersetzung der Einwilligung des Kindesvaters in die Einbenennung gem. § 1618 Satz 4 BGB liegen vor, da die gem. Satz 1 der Vorschrift formell korrekt gegenüber dem Standesbeamten abgegebene Erklärung der sorgeberechtigten Mutter – auch eine gemeinsame Sorgeberechtigung reicht insoweit aus – und des Stiefvaters, T, den sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehenamen B zu erteilen, zum Wohle des – auch gem. Satz 3 und 5 der Vorschrift ordnungsgemäß seine Einwilligung erklärt habenden – Kindes erforderlich ist. Daran kann nach der schriftlichen Anhörung aller Beteiligten kein Zweifel bestehen.

Der mittlerweile 12 Jahre alte Junge und die Kindesmutter haben als verständliches Motiv für die gewünschte Namensänderung das gute Verhältnis des Kindes zu seinem Stiefvater und die über einen einheitlichen Namen auch äußerlich eindeutig dokumentierte Zugehörigkeit des Kindes zur neuen Familie genannt. Darüber hinaus hat T, in seinen Worten, sinngemäß plausibel dargelegt, dass die Beziehung zu seinem Vater einen irreparablen Schaden dadurch erlitten habe, dass dieser, wie sich herausstellte, völlig unmotiviert, aber für das Kind emotional hochgradig verletzend die Vaterschaft für den

Jungen klageweise in Abrede gestellt hat. Nimmt man hinzu, dass der Junge in der Vergangenheit lange Zeit in begründeter Angst vor dem Vater gelebt und sich regelmäßig unter dem Tisch versteckt hat, nachdem dieser Ende 1997 die Mutter mit einem Messer attackiert und ihn, darob laut schreiend, grob geschlagen hatte – ein traumatisches Erlebnis, das psychisch zu verkraften dem Jungen bis heute nicht gelungen zu sein scheint –, lässt es das Wohl des Kindes nachgerade zwingend geboten erscheinen, mit der Aufgabe des bisherigen Namens die damit jederzeit wieder präsent werdende düstere Erinnerung an den leiblichen Vater tunlichst zu löschen und mit der Annahme des neuen Ehenamens seiner Mutter und des ihm wohlvertrauten Stiefvaters nicht nur verständlicherweise seine Integration in den neuen harmonischen Familienverband nach außen hin deutlich zu machen, sondern auch und vor allem sein anderenfalls auf Dauer wenigstens latent bedrohtes psychisches Gleichgewicht zu bewahren oder wiederzuerlangen.

*Anm. d. Red.:* Siehe hierzu den Aufsatz von *Völker* in diesem Heft S. 144.

## Rechtsprechung kompakt

— *Gabriele Göhler-Schlicht*, Vorsitzende Richterin am OLG Köln

### A. Familienrecht

#### Ehegattenunterhalt

1. Ein **Ehevertrag**, der unter Ausnutzung der sozialen Unterlegenheit wegen einer **Suchterkrankung** geschlossen wurde, kann wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein (AG Rheine FamRZ 2005, 451 m. Anm. *Bergschneider*). Zur Inhaltskontrolle eines Ehevertrages mit einer schwangeren Philippinin vgl. OLG Nürnberg FamRZ 2005, 454; zur Beurteilung eines Ehevertrages, in dem eine berufstätige Schwangere vollständig auf nahehelichen Unterhalt und Versorgungsausgleich verzichtet, vgl. OLG Stuttgart FamRZ 2005, 455. Zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen ferner *Münch*, FamRZ 2005, 570.

2. Auch wenn ein gelernter Maurer wegen seines Alters für eine Vollzeitstelle nicht mehr vermittelbar ist, muss er sich um eine **Nebentätigkeit** bemühen, die ihm ohne Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung erlaubt ist. Der ihm grundsätzlich zu belassende Selbstbehalt von 1.000 EUR ist ange-

messen zu reduzieren, wenn er mietfrei wohnt und mit einer dritten Person in einer Wohngemeinschaft lebt (OLG Köln FamRZ 2005, 458).

3. Die **Befristung des nahehelichen Unterhalts** kommt nach einer 17 Jahre langen Ehe nur in Ausnahmefällen in Betracht (KG Berlin FamRZ 2005, 458).

4. Die in jüngster Zeit in der Praxis häufig aufgeworfene Frage, ob **Kosten für Umgangskontakte** mit den Kindern mit den Kindern bei der Berechnung von Ehegattenunterhalt einkommensmindernd berücksichtigt werden können, hat der BGH mit Ur. v. 23.2.2005 beantwortet: Die angemessenen Kosten des Umgangs können dann zu einer maßvollen Erhöhung des Selbstbehalts oder einer entsprechenden Minderung des unterhaltsrelevanten Einkommens führen, wenn dem Unterhaltspflichtigen das anteilige Kindergeld gem. § 1612 b Abs. 5 BGB ganz oder teilweise nicht zugute kommt und er die Kosten nicht aus Mitteln bestreiten kann, die ihm über den notwendigen Selbstbehalt hinaus verbleiben (FamRZ 2005, 706 m. Anm. *Luthin*; vgl. auch *Theurer*, FamRZ 2004, 1619; *Söpper*, FamRZ 2005, 503 mit Replik *Theurer*).

5. Eine mehr als **halbschichtige Erwerbstätigkeit** neben der Betreuung eines neunjährigen Kindes ist **nicht überobligatorisch**, wenn sie bereits früher begonnen oder ausgeübt wurde (OLG Oldenburg FamRZ 2005, 718).
6. Die geschiedene Ehefrau ist nach § 1577 Abs. 3 BGB verpflichtet, ihren **Bedarf aus dem Ertrag und dem Stamm ihres ererbten Vermögens zu decken**, wobei ihr zuzubilligen ist, einen Teil des Geldes zur Deckung sonstiger Bedürfnisse, zum Beispiel zur Anschaffung eines Pkws, zu verwenden (OLG Oldenburg FamRZ 2005, 718).
7. Zur Berechnung von Scheidungs- und Kindesunterhalt nach Wiederheirat bei nur teilweiser Berücksichtigung von **Splitting- und Realsplittingvorteil** vgl. OLG Hamm, Urt. v. 2.2.2005 – 11 UF 136/04.
8. Eine **konkrete Bedarfsberechnung** kommt in Betracht, wenn das bereinigte Einkommen die höchste Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle übersteigt (derzeit über 4.800 EUR). Ausreichend für die konkrete Bedarfsdarlegung ist eine exemplarische Schilderung der in den einzelnen Lebensbereichen anfallenden Kosten, die eine Schätzung nach § 287 BGB ermöglicht. Der Abzug des eigenen Einkommens des Berechtigten bei der Unterhaltsberechnung ist keine bedarfsreduzierende Anrechnung i. S. d. Anrechnung beim Quotenunterhalt (OLG Hamm FamRZ 2005, 719).
9. Ein Unterhaltgläubiger, der den **aus dem Verbund abgetrennten Anspruch** auf nahehelichen Unterhalt über **mehr als drei Jahre** nach Rechtskraft der Scheidung nicht weiterverfolgt, hat den Anspruch auf rückständigen Unterhalt bis zur Aufnahme des Verfahrens **verwirkt** (OLG Oldenburg FamRZ 2005, 722; die zugelassene Revision wurde eingelegt, XII ZR 152/04).

### Anspruch der nicht verheirateten Mutter aus § 1615 I BGB

1. Das **Maß** des einer nicht verheirateten Mutter zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach deren Lebensstellung. Diese richtet sich grundsätzlich nach dem Einkommen, das sie ohne die Geburt des Kindes zur Verfügung hätte. Ihr Unterhaltsbedarf wird allerdings durch den **Halbteilungsgrundsatz** begrenzt. Die Anrechnung überobligatorischer Einkünfte hängt entsprechend § 1577 Abs. 2 BGB von den Umständen des Einzelfalls ab (BGH FamRZ 2005, 442 m. Anm. *Schilling*).
2. Die Frage, ob § 1615 I BGB in seiner derzeitigen Fassung mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, hat das BVerfG in der Entscheidung vom 9.11.2004 zur **Witwen- und Waisenrente nach dem OEG** (FamRZ 2005, 590; vgl. auch BVerfG FamRZ 2005, 595) ausdrücklich offen gelassen. Allerdings weist *Klinkhammer* in seiner Anmerkung zu diesen Urteilen (FamRZ 2005, 596) zutreffend darauf hin, dass der Satz in der Entscheidung aufhorchen lasse, Art. 6 V GG begünstige nur nicht eheliche Kinder, nicht deren Väter. Die in seinem Beschl. v. 4.2.2004 (FamRZ 2004, 1013) angedeutete kindbezogene Sichtweise scheint danach aufgegeben.

3. Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung von Unterhalt gem. § 1615 I BGB ist, dass die **Vaterschaft** des in Anspruch genommenen Mannes **feststeht** (OLG Celle FamRZ 2005, 747; a.A. OLG Zweibrücken FamRZ 1998, 554).

### Kindesunterhalt

1. Schuldet der Unterhaltspflichtige einem **volljährigen privilegierten** Kind neben weiteren minderjährigen Unterhalt, so ist im **Mangelfall** zunächst das den notwendigen Selbstbehalt übersteigende Einkommen nach dem Verhältnis der Bedarfsträger aufzuteilen; sodann ist der auf das volljährige Kind entfallende Betrag zu dem den notwendigen Selbstbehalt der ebenfalls barunterhaltspflichtigen Mutter übersteigenden Einkommen ins Verhältnis zu setzen; hiernach sind die jeweiligen **Haftungsanteile der Eltern** zu ermitteln (OLG Celle FamRZ 2005, 473 unter Hinweis auf die Berechnung von *Borth* in: Schwab/*Borth*, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., Kap. V Rn 170).
2. Nach dem **Wechsel der Kinder in den Haushalt des Vaters** ist die nunmehr barunterhaltspflichtige Mutter nicht gehalten, eine **Umschulungsmaßnahme** abzubrechen, die ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht und sie in die Lage versetzen kann, den Kindesunterhalt nachhaltig zu sichern. Investitionen in ein **ererbtes Wohngrundstück** sind ihr unterhaltsrechtlich nicht vorzuwerfen, wenn sie mit einem Wechsel der Kinder nicht rechnen musste. Bevor ihre berufliche Zukunft nicht gesichert ist, muss sie die Teilung der Erbengemeinschaft zum Zwecke der Verwertung ihres Erbes auch nicht betreiben (OLG Stuttgart FamRZ 2005, 646).

### Elternunterhalt (§ 1601 BGB)

Wird im Rahmen des Elternunterhalts ein **Verbrauch des Einkommens** für den Familienunterhalt – hier: Renovierung des eigenen Hauses – behauptet, so sind nähere Angaben zu Zeitraum, Art, Umfang und Kosten erforderlich. Tätigt das unterhaltspflichtige Kind auf freien Stücken **Ausgaben** für den im Heim lebenden Elternteil (Wäsche, Radiogebühren etc., Geschenke für Heimbewohner, Freunde, Heimpersonal), mindern diese Ausgaben grundsätzlich das zur Verfügung stehende Einkommen, auch wenn es sich um Sonderbedarf handelt (OLG Hamm FamRB 2005, 101 [*Born*]).

### Versorgungsausgleich

1. Versorgungsansprüche aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der VBL sind im Leistungsstadium als dynamisch zu bewerten. Im **Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG** ist deshalb der Ehezeitanteil einer bereits laufenden Versorgung der VBL ungekürzt in den Versorgungsausgleich einzubeziehen (BGH FamRZ 2005, 601 m.

krit. Anm. *Bergner* zu der Bewertung des VBL-Anrechts durch den BGH).

2. Versorgungsrechte der Niedersächsischen **Rechtsanwaltsversorgung** sind nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 b BGB zu bewerten; dabei bleibt eine sog. Zusatzzeit für die Ermittlung der Gesamtzeit außer Betracht (BGH NJW 2005, 1277).

### Sorge- und Umgangsrecht

1. Das BVerfG hat nunmehr der Verfassungsbeschwerde gegen die Sorgerechtsentscheidung des 14. Senats des OLG Naumburg in Sachen **Görgülü** stattgegeben und die Sache an einen anderen Senat des OLG Naumburg zurückverwiesen (Beschl. v. 5.04.2005 – 1 BvR 1664/04). Zu den Voraussetzungen eines einstweiligen Sorgerechtsentzuges und der Durchführung einer Inpflegenahme siehe EuGHMR FamRZ 2005, 585 (Haase/Deutschland) m. Anm. *Rixe*.

2. Mit den Anforderungen an die **sozial-familiäre Beziehung** einer Bezugsperson des Kindes befasst sich die Entscheidung des BGH vom 9.2.2005 – XII ZB 40/02. Der BGH stellt klar, dass für § 1685 Abs. 2 BGB kein „aktueller persönlich-vertrauter Bezug“ zu der Umgang begehrenden Person bestehen muss. Ausreichend ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung bestanden hat, in der die Person tatsächlich Verantwortung getragen hat, was bei längerem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft in der Regel anzunehmen ist, und wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

3. Auch im Rahmen des § 1696 Abs. 1 BGB ist es nicht gerechtfertigt, die Schwelle für die Abänderung einer getroffenen Sorgerechtsentscheidung übermäßig hoch anzusetzen. Eine **ernsthafte und nachvollziehbare Änderung des Willens eines dreizehnjährigen Kindes** ist auch dann zu berücksichtigen, wenn dieses in der Vergangenheit seinen Willen mehrfach geändert hat (OLG Hamm FamRZ 2005, 746).

### Vaterschaftsfeststellung

§ 1600 Abs. 4 BGB, wonach die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen ist, wenn das Kind mit Einwilligung beider durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist, gilt auch für Anfechtungsfälle, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung noch nicht entschieden war (BGH FamRZ 2005, 612).

### Prozesskostenhilfe

1. Die Geltendmachung einer zivilprozessualen **Scheidungsfolgensache außerhalb des Verbundverfahrens** ist **nicht mutwillig** (BGH, Beschl. v. 10.3.2005 – XII ZB 20/04 und XII ZB 19/04).

2. **Kindergeld**, das die um Prozesskostenhilfe nachsuchende Partei bezieht, ist als deren **Einkommen** i.S.d. § 115 Abs. 1 S. 2 ZPO zu berücksichtigen, soweit es nicht zur Bestreitung

des notwendigen Lebensunterhalts des minderjährigen Kindes zu verwenden ist (BGH FamRZ 2005, 605).

3. Gegen eine die Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht ablehnende Entscheidung in Verfahren, in denen die Entscheidung zur Hauptsache nicht anfechtbar ist (hier: einstweilige Anordnungen nach §§ 620, 620b oder 644 ZPO) findet die **sofortige Beschwerde nicht statt** (BGH, Beschl. v. 23.02.2005 – XII ZB 1/03).

### Verfahrensrecht

1. Eine **Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Ehevertrages** soll nach Auffassung des OLG Frankfurt mangels Feststellungsinteresses **unzulässig** sein, solange der Scheidungsantrag nicht gestellt und es auch sonst offen ist, ob es zu einer Scheidung der Parteien kommt.

2. Verliert ein zulässig erhobenes Anschlussrechtsmittel seine Wirkung durch Rücknahme des Rechtsmittels, sind dem Rechtsmittelkläger im Regelfall auch die **Kosten des Anschlussrechtsmittels** aufzuerlegen (BGH FamRZ 2005, 513).

3. Ein Gericht verletzt den Anspruch auf **rechtliches Gehör**, wenn es ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachverhalt stellt oder auf rechtliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen war. Erteilt es einen Hinweis erst in der mündlichen Verhandlung, so hat es diese wiederzueröffnen, wenn die Partei hierauf Entscheidungserhebliches vorbringt (BGH FamRZ 2005, 700).

### Zwangsvollstreckung

Eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung gem. §§ 719, 707 ZPO kann nicht erfolgen, wenn als **Nachteil** nur der **Verlust evtl. zu viel gezahlten Unterhalts** droht (OLG Koblenz FamRZ 2005, 468).

### B. Erbrecht

1. Der **Pflichtteilsanspruch** kann, wenn er auf den **Sozialhilfeträger** übergeleitet ist, von diesem geltend gemacht werden, ohne dass es insoweit einer Entscheidung des Pflichtteilsberechtigten selbst bedarf. Haben Eltern in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig zu Vorerben und die gemeinsamen Kinder zu Nacherben eingesetzt und eine an die Ausübung des Pflichtteilsrechts anknüpfende **Verwirkungsklausel** aufgenommen, so treten die Folgen der Verwirkungsklausel dann nicht ein, wenn erst dadurch dem Sozialhilfeträger der sonst wegen § 2214 BGB verspernte Zugriff auf den Nachlass des Letztverstorbenen ermöglicht würde und dies dem Willen der Testierenden widersprach (BGH FamRZ 2005, 448).

2. Der Erbe ist nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen **Erbschein** nachzuweisen; er kann diesen Nachweis auch in anderer Form erbringen (BGH FamRZ 2005, 515).